

Artikel 13 des Leg. D. 196/2003

Informationsschreiben.

1. Der Betroffene oder die Person, bei der die personenbezogenen Daten erhoben werden, werden im voraus mündlich oder schriftlich informiert über:

- a) die Zweckbestimmungen und Modalitäten der Verarbeitung, für die die Daten erhoben werden;
- b) den verpflichtenden oder freiwilligen Charakter der Datenmitteilung;
- c) die Folgen einer eventuellen Verweigerung der Datenmitteilung;
- d) die Rechtssubjekte und Kategorien von Rechtssubjekten, an welche die personenbezogenen Daten übermittelt werden können oder die in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche oder Beauftragte davon Kenntnis erlangen können sowie den Bereich, innerhalb dessen die Daten verbreitet werden;
- e) die Rechte des Betroffenen gemäß Art. 7;
- f) die wichtigsten Daten zur Identifizierung des Rechtsinhabers und, sofern ernannt, des Vertreters im Staatsgebiet gemäß Art. 5 und des Verantwortlichen.
Wurden vom Inhaber mehrere Verantwortliche ernannt, ist mindestens einer von ihnen zu nennen; anzugeben sind außerdem die Website des Kommunikationsnetzes oder die Art und Weise, wie mühelos die aktualisierte Aufstellung der Verantwortlichen konsultiert werden kann. Wurde nur ein Verantwortlicher ernannt, der dem Betroffenen bei Ausübung seiner Rechte gemäß Art. 7 zur Verfügung stehen muss, ist dieser Verantwortliche zu nennen.

2. Das unter Absatz 1 genannte Informationsschreiben enthält auch die Elemente, die von spezifischen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vorgesehen sind; es können jedoch Elemente fehlen, die der Person, die die Daten zur Verfügung stellt bereits bekannt sind oder deren Kenntnis konkret die Ausführung von Prüf- oder Kontrollfunktionen zur Verteidigung oder Sicherheit des Staates bzw. zur Vorbeugung, Ermittlung oder Niederschlagung von Straftaten durch eine öffentliche Person behindern können.

3. Die Datenschutzbehörde kann speziell für telefonische Helplines oder Informationen an die Allgemeinheit mit einer eigenen Anordnung vereinfachte Modalitäten für das Informationsschreiben festlegen.

4. Werden die personenbezogenen Daten nicht beim Betroffenen erhoben, wird dem Betroffenen das unter Absatz 1 genannte Informationsschreiben zusammen mit den Kategorien der verarbeiteten Daten bei der Speicherung der Daten übergeben oder, sofern deren Übermittlung vorgesehen ist, spätestens bei der ersten Übermittlung.

5. Die Bestimmung unter Absatz 4 findet dann keine Anwendung, wenn:

- a) die Daten aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, Verordnungen oder Gemeinschaftsvorschriften erhoben werden;
- b) die Daten für Nachforschungen zu Verteidigungszwecken gemäß Gesetz Nr. 397 vom 7. Dezember 2000 oder zur Geltendmachung oder Verteidigung eines Rechts vor Gericht verarbeitet werden, vorausgesetzt die Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck und für den unbedingt in diesem Zusammenhang notwendigen Zeitraum verarbeitet;
- c) das Informationsschreiben an den Betroffenen mit einem so hohen Aufwand an Mitteln verbunden wäre, dass die Datenschutzbehörde unter Anordnung geeigneter Maßnahmen erklärt, dass diese im Verhältnis zur geschützten Recht unvertretbar groß sind oder sich nach Auffassung der Datenschutzbehörde als unmöglich herausstellt.